

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 45.20 VOM 27. OKTOBER 2020

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN SENAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 27. OKTOBER 2020

Geschäftsordnung für den Senat der Universität Paderborn

vom 27. Oktober 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 890), gibt sich der Senat der Universität Paderborn folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammensetzung des Senats.....	3
§ 1 Senatsmitglieder	3
§ 2 Vorsitz	3
§ 3 Sprecher*in	3
II. Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen.....	4
§ 4 Einberufung	4
§ 5 Einberufungsfristen	4
§ 6 Tagesordnung	5
III. Durchführung der Sitzung und allgemeine Verfahrensgrundsätze	5
§ 7 Antrags- und Rederecht.....	5
§ 8 Leitung der Sitzung	6
§ 9 Wortmeldungen und Redeordnung	6
§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung.....	7
§ 11 Vertagung	8
§ 12 Öffentlichkeit	8
§ 13 Einsichtsrecht des Senats.....	9
§ 14 Befangenheit.....	9
§ 15 Sondervotum	9
IV. Entscheidungen	9
§ 16 Beschlussfähigkeit.....	9
§ 17 Abstimmungen	10
§ 18 Stimmgewichtung (§ 9 Grundordnung).....	11
§ 19 Mehrheiten	12
§ 20 Wahlen.....	12
§ 21 Eilentscheidungen und Umlaufverfahren	13
§ 21 a Durchführung von Sitzungen in Ausnahmefällen	14
V. Ständige Kommissionen und Ausschüsse	15
§ 22 Ständige Kommissionen.....	15
§ 23 Weitere Ausschüsse und Kommissionen	16
VI. Organisatorische Regelungen	16
§ 24 Protokoll	16
§ 25 Weiterleitung und Veröffentlichung von Beschlüssen	17
§ 26 Rechts- und Verwaltungshilfe	17
VII. Schlussbestimmungen.....	18
§ 27 Abweichungen und Änderungen	18
§ 28 Auslegung der Geschäftsordnung	18
§ 29 Inkrafttreten	18

I. Zusammensetzung des Senats

§ 1

Senatsmitglieder

- (1) Der Senat setzt sich gemäß § 9 Abs. 1 Grundordnung aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 1. zwölf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 2. sechs Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 3. vier Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
 4. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Mitglieder des Präsidiums, die Dekan*innen, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die*der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die*der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 105 Landespersonalvertretungsgesetz, die*der Vorsitzende der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte, die*der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.

§ 2

Vorsitz

Den Vorsitz im Senat führt die*der Präsident*in. Im Falle der Verhinderung wird sie*er nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Präsidiums durch eine*n der Vizepräsident*innen vertreten.

§ 3

Sprecher*in

- (1) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder in getrennten Wahlgängen eine*n Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 19 Abs. 2, qualifizierte Mehrheit).
- (2) Bei Beratungen des Senats über Angelegenheiten gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HG (Mitwirkung der Senatsmitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums; Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Präsidiums) sowie über den Erlass und die Änderung der Grundordnung gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG übernimmt die*der Sprecher*in des Senats die Leitung der Sitzung. Im Falle der Verhinderung der*s Sprecher*in übernimmt die*der Stellvertreter*in die Leitung der Sitzung.

II. Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen

§ 4

Einberufung

- (1) Der Senat wird von der*m Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Sitzungen erfolgt nach einem Sitzungsplan, der 1 Jahr im Voraus vom Präsidium aufgestellt wird. Der Sitzungsplan wird auf der Webseite des Senats öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Er ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen, einzuberufen, wenn der Senat dies mit einem Viertel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Für die Berechnung der Frist gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Die vorläufige Tagesordnung wird auf den Webseiten des Senats veröffentlicht.

§ 5

Einberufungsfristen

- (1) Die Einladung zu einer Sitzung des Senats soll den Mitgliedern in der Regel mindestens 4 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit der Tagesordnung schriftlich zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie 5 Tage vor der Sitzung abgesandt und dies aktenkundig gemacht worden ist. Die Tagesordnung der Senatssitzung wird auf den Webseiten des Senats bekanntgemacht. Zusätzlich soll die Einladung zusammen mit der Tagesordnung mindestens 5 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Senats elektronisch zugesandt werden. Die vollständigen Beratungsunterlagen werden mindestens 4 Tage vor dem Sitzungstermin auf dem GuS-Server elektronisch bereitgestellt. Die vollständigen Beratungsunterlagen sollen den Vorsitzenden der Personalaräte sowie denjenigen Mitgliedern des Senats, die dies ausdrücklich wünschen, mindestens 4 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag auch schriftlich zugesandt werden.
- (2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die* der Vorsitzende die in Absatz 1 genannten Fristen kürzen. In diesem Fall muss die Einladung zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Senats mindestens 2 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag schriftlich zugehen.
- (3) Für die Berechnung der Fristen der vorstehenden Absätze gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
- (4) In besonderen Fällen können Beratungsunterlagen auch als Tischvorlage angekündigt und verteilt werden. Die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt, zu dem Tischvorlagen verteilt worden sind, muss auf die nächste Sitzung verschoben werden, wenn der Senat dies mit einem Viertel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

§ 6

Tagesordnung

- (1) Die*der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung einschließlich der jeweils erforderlichen Stimmgewichtung gemäß § 18 vor und stimmt diese mit der*m Sprecher*in des Senats ab.
- (2) Auf Antrag eines jeden Mitglieds des Senats sind solche Tagesordnungspunkte in den Vorschlag aufzunehmen, die der*m Vorsitzenden oder der*m Sprecher*in des Senats bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden. Der Name des Senatsmitglieds, auf dessen Antrag ein Tagesordnungspunkt in den Vorschlag aufgenommen wurde, ist anzugeben. Die*der Vorsitzende kann einen Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunkts ablehnen, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Die Ablehnung und die Begründung der Ablehnung müssen in den Vorschlag der Tagesordnung aufgenommen werden. Bei Ablehnung ist die*der Antragsteller*in vor der Senats-sitzung darüber schriftlich zu informieren.
- (3) Bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung sind alle Senatsmitglieder befugt, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.
- (4) Der Senat legt mit einfacher Mehrheit (§ 19 Abs. 1) die Tagesordnung und die anzuwendende Stimmgewichtung fest und kann mit einfacher Mehrheit (§ 19 Abs. 1) beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte nicht zu behandeln. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.
- (5) Aus der Formulierung der Tagesordnungspunkte und aus den mit der Tagesordnung versandten Beratungsunterlagen müssen die zu fassenden Beschlüsse erkennbar sein. Vorlagen müssen einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

III. Durchführung der Sitzung und allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 7

Antrags- und Rederecht

- (1) Antrags- und Rederecht haben alle Mitglieder des Senats.
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung darf nur von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats und nur bis zum Beginn einer Abstimmung gestellt werden.
- (3) Rederecht haben außerdem Personen, die gemäß § 12 Abs. 2 als Gäste eingeladen werden.
- (4) Weiteren Personen kann durch die*den Vorsitzenden oder durch Beschluss des Senats mit einfacher Mehrheit (§ 19 Abs. 1) das Rederecht erteilt werden.

§ 8

Leitung der Sitzung

- (1) Die*der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Senats. Sie*er hat auf einen zügigen Ablauf der Beratungen hinzuwirken und für eine sachgemäße und zweckmäßige Gestaltung der Beratung zu sorgen; insbesondere hat sie*er jeden Tagesordnungspunkt aufzurufen und festzustellen, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist. Bei Beratungen des Senats über Angelegenheiten gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HG (Mitwirkung der Senatsmitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums; Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Präsidiums) sowie über den Erlass und die Änderung der Grundordnung gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG übernimmt die*der Sprecher*in die Leitung der Sitzung (§ 3 Abs. 2). Im Falle der Verhinderung der*s Sprecher*in übernimmt die*der Stellvertreter*in die Leitung der Sitzung.
- (2) Wird nach der Feststellung der*s mit der Sitzungsleitung Beauftragten, dass ein Tagesordnungspunkt entscheidungsreif ist, ein Antrag auf Schließung der Sitzung gestellt, darf über den Schließungsantrag erst nach der Sachabstimmung entschieden werden.
- (3) Die*der mit der Sitzungsleitung Beauftragte kann Teilnehmer*innen, die stören oder die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen oder aus dem Sitzungsraum verweisen. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet erscheint, kann sie*er die Sitzung unterbrechen oder vertagen. Erhebt sich Widerspruch gegen ihre*seine Maßnahmen, kann der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 19 Abs. 3, qualifizierte 2/3-Mehrheit) andere Maßnahmen beschließen.
- (4) Die*der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn keine Wortmeldung vorliegt, die Rednerliste erschöpft ist oder die Sitzung durch Beschluss geschlossen wurde.

§ 9

Wortmeldungen und Redeordnung

- (1) Die*der mit der Sitzungsleitung Beauftragte erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen, kann jedoch die Beratung auch nach sachlichen Zusammenhängen gliedern und das Wort zur direkten Erwidern erteilen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie dürfen jedoch weder eine Rede, eine Abstimmung oder einen Wahlgang unterbrechen. Zu persönlichen Erklärungen oder zu sachlichen Richtigstellungen darf das Wort auch außerhalb der Tagesordnung erteilt werden. Die*der mit der Sitzungsleitung Beauftragte kann jederzeit das Wort ergreifen.

- (2) Die*der mit der Sitzungsleitung Beauftragte kann die Redezeit beschränken und die Rednerliste schließen. Sie*er kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Im Verlaufe einer Rede, einer Wahl oder einer Abstimmung sind sie jedoch unzulässig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere die auf
1. Nichtbehandlung eines Punktes der Tagesordnung,
 2. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
 3. Verbindung der Beratung mehrerer Tagesordnungspunkte,
 4. Teilung eines Antrags und getrennte Abstimmung,
 5. Nichtbehandlung eines Antrags,
 6. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 7. Vertagung einer Beschlussfassung,
 8. Überweisung einer Sache an eine Kommission oder einen Ausschuss,
 9. Beschränkung der Redezeit,
 10. Schluss der Redner*innenliste,
 11. Schluss der Debatte,
 12. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 13. Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 12 ist zu beachten),
 14. Abstimmung,
 15. geheime Abstimmung (mit der sich aus § 17 Abs. 6 Satz 2 ergebenden Einschränkung),
 16. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen eines Formfehlers oder Unklarheit über den Gegenstand der Abstimmung,
 17. befristete Unterbrechung der Sitzung,
 18. Schluss der Sitzung.
- (3) Anträge nach Absatz 2 Nr. 1 können nur zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Gegenüber einem Antrag oder einer Vorlage der*s Vorsitzenden ist der Antrag nach Absatz 2 Nr. 6 unzulässig.
- (4) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung der zu erörternden Gegenstände beziehen.

- (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung darf nur von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats und nur bis zum Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch entscheidet der Senat nach Anhörung der*s Widersprechenden über den Antrag mit einfacher Mehrheit (§ 19 Abs. 1). Werden gleichzeitig mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist in sachlogischer Reihenfolge zu entscheiden. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit (§ 19 Abs. 1).

§ 11

Vertagung

- (1) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Senats kann der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 19 Abs. 3, qualifizierte 2/3-Mehrheit) beschließen, die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung zu vertagen.
- (2) Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

§ 12

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule (§ 4 Grundordnung, § 9 HG) sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 19 Abs. 3, qualifizierte 2/3-Mehrheit) die Öffentlichkeit ausschließen. Die Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Personalangelegenheiten (insbesondere Wahlakte, Berufungsangelegenheiten, Ernennungen und Ehrungen) werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Die*der Vorsitzende kann unabhängig von der Öffentlichkeit der Sitzung Gäste zu Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Der Senat kann einer Einladung mit einfacher Mehrheit (§ 19 Abs. 1) widersprechen. Wenn über Angelegenheiten einer zentralen Einrichtung berichtet oder ein Beschluss gefasst werden soll, ist die*der Leiter*in der betreffenden zentralen Einrichtung einzuladen und ihr*ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus sind Gäste einzuladen, wenn der Senat dies mit einfacher Mehrheit (§ 19 Abs. 1) beschließt.
- (3) Angelegenheiten, die in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden, sind vertraulich zu behandeln. Die in einer nichtöffentlichen Sitzung erlangten Informationen dürfen weder an Dritte weitergegeben noch in anderer Form Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 13

Einsichtsrecht des Senats

Jedes Senatsmitglied hat das Recht, jederzeit in den Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs die dazu geführten Akten einzusehen. Der Antrag auf Einsichtnahme ist unter Nennung der betreffenden Sachverhalte und einzusehenden Akten bei der*dem Vorsitzenden zu stellen. Die Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Akten wird innerhalb einer Frist von 7 Tagen eingeräumt. Rechtliche Beschränkungen des Einsichtsrechts, die sich insbesondere aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben können, bleiben unberührt.

§ 14

Befangenheit

In Angelegenheiten, in denen ein Senatsmitglied wegen Befangenheit ausgeschlossen ist oder Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung zu rechtfertigen, ist das betroffene Senatsmitglied von der Beratung und Stimmabgabe ausgeschlossen und muss den Sitzungssaal verlassen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

§ 15

Sondervotum

Jedes überstimmte Mitglied des Senats kann bis zum Ablauf des auf die Senatssitzung folgenden Werktags einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

IV. Entscheidungen

§ 16

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Senat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die*den Vorsitzende*n oder durch die*den Sprecher*in formell festzustellen.

- (2) Stellt die*der Vorsitzende oder die*der Sprecher*in die Beschlussunfähigkeit fest, so hat die*der Vorsitzende einen Termin zur Fortsetzung der Sitzung festzulegen und die Sitzung sodann zu unterbrechen oder zu vertagen. Im Falle der Vertagung werden alle Senatsmitglieder von der*dem Vorsitzenden über den neuen Termin unterrichtet.

§ 17

Abstimmungen

- (1) Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet diese grundsätzlich im Anschluss an die Beratung dieses Gegenstandes statt.
- (2) Die*der Vorsitzende gibt den Wortlaut des Antrags, über den abgestimmt werden soll, vor der Abstimmung bekannt. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist über den inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung über die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, trifft die*der Vorsitzende, bei Widerspruch der Senat mit einfacher Mehrheit (§ 19 Abs. 1). Im Rahmen der Stimmabgabe werden Fürstimmen/Gegenstimmen/Enthaltungen festgehalten. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben. Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es bekannt.
- (3) Für den Fall, dass in einem Beratungs- und Abstimmungsverfahren zu einer Ordnung Änderungsanträge vorliegen, wird zunächst über die Änderungsanträge abgestimmt. Über die Reihenfolge entscheidet die*der Vorsitzende, bei Widerspruch der Senat mit einfacher Mehrheit (§ 19 Abs. 1).
- (4) Im Rahmen der Zustimmung des Senats zu einem Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur stimmen die stimmberechtigten Mitglieder gemeinsam ab. Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Stimmen der Hochschullehrer*innen getrennt gezählt und ausgewiesen werden.
- (5) Für Änderungen der Grundordnung sind mindestens zwei Lesungen vorzusehen. Zwischen der ersten und der zweiten Lesung müssen mindestens sechs Tage liegen. Die Abstimmung findet am Ende der letzten Lesung statt. Über Änderungen der Grundordnungen beschließt der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder (§ 19 Abs. 4, absolute 2/3-Mehrheit).
- (6) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Senats ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Auf einen solchen Antrag findet § 10 Abs. 5 Sätze 2 und 3 keine Anwendung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (7) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 18

Stimmgewichtung (§ 9 Grundordnung)

- (1) Die Stimmen der stimmberechtigten Senatsmitglieder werden vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 wie folgt gewichtet:
 - a. Die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen werden mit dem Faktor 1 gewichtet;
 - b. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen werden mit dem Faktor 2 gewichtet;
 - c. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung werden mit dem Faktor 3 gewichtet;
 - d. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Studierenden werden mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes, bei der Billigung von Planungsgrundsätzen im Sinne von § 16 Absatz 1a Satz 1 des Hochschulgesetzes, beim Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln sowie beim Beschluss über die Aufforderung nach § 17 Absatz 1 Satz 6 des Hochschulgesetzes verfügen die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen über die Mehrheit der Stimmen im Senat. Die Stimmen werden wie folgt gewichtet:
 - a. Die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen werden mit dem Faktor $37/12$ gewichtet;
 - b. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen werden mit dem Faktor 2 gewichtet;
 - c. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung werden mit dem Faktor 3 gewichtet;
 - d. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Studierenden werden mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (3) Beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen verfügen die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen über die Hälfte der Stimmen im Senat. Die Stimmen werden wie folgt gewichtet:
 - a. Die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen werden mit dem Faktor 3 gewichtet;
 - b. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen werden mit dem Faktor 2 gewichtet;
 - c. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung werden mit dem Faktor 3 gewichtet;
 - d. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Studierenden werden mit dem Faktor 2 gewichtet.

- (4) Soweit die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung gemäß § 11 Absatz 3 des Hochschulgesetzes kein Stimmrecht haben, beträgt der Faktor abweichend von Absatz 2 Satz 2 Buchst. a. "25/12" und abweichend von Absatz 3 Satz 2 Buchst. a. "2". Sofern es in Angelegenheiten gemäß § 11 Absatz 3 des Hochschulgesetzes Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung gibt, die stimmberechtigt sind, gelten für alle Senatsmitglieder die Faktoren der Absätze 1 bis 3.
- (5) Das Gewicht der Stimme der*s einzelnen Vertreter*in kann nicht geteilt werden.

§ 19

Mehrheiten

- (1) Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit, soweit gesetzlich, durch die Grundordnung oder durch diese Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der abgegebenen Nein-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. (Einfache Mehrheit)
- (2) Ist für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgesehen, so ist der Antrag angenommen, wenn die im Versammlungsraum anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder mit mehr als der Hälfte der Stimmen für den Antrag votieren. Anwesend ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt (Qualifizierte Mehrheit).
- (3) Ist für die Annahme eines Antrags die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder vorgesehen, so ist der Antrag angenommen, wenn die im Versammlungsraum anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder mit mindestens zwei Dritteln ihrer Stimmen für den Antrag votieren. Anwesend ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt (Qualifizierte 2/3-Mehrheit).
- (4) Ist für die Annahme eines Antrags die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder vorgesehen, so ist der Antrag angenommen, wenn die stimmberechtigten Senatsmitglieder mit mindestens zwei Dritteln ihrer Stimmen für den Antrag votieren. (Absolute 2/3-Mehrheit)

§ 20

Wahlen

- (1) Wahlen, die der Senat durchzuführen hat, können nur stattfinden, wenn sie in die schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung aufgenommen worden sind.

- (2) Wahlen im Senat erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Senatsmitglieds ist die Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen. Auf einen solchen Antrag findet § 10 Abs. 5 Sätze 2 und 3 keine Anwendung. Wenn es mehr Wahlbewerber*innen als zu besetzende Plätze gibt, erfolgt die Wahl durch Vergabe von Stimmzetteln und ist geheim. Wahlen sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Senatsmitglieder ihre Stimme abgegeben hat.
- (3) Gewählt sind die Wahlbewerber*innen mit der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl. Berücksichtigt werden dabei nur diejenigen Wahlbewerber*innen, die zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder (§ 19 Abs. 2, qualifizierte Mehrheit) erhalten haben. Haben nach der Wahl weniger Wahlbewerber*innen die erforderliche Mehrheit erreicht, als Mandate zu vergeben sind, findet ein zweiter Wahlgang für die noch zu vergebenden Mandate statt. Sind auch nach dem zweiten Wahlgang noch nicht alle Mandate vergeben, entfällt im dritten und letzten Wahlgang das Erfordernis der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder.
- (4) Jedes stimmberechtigte Senatsmitglied hat in einem Wahlgang so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Ist nach einem Wahlgang wegen Stimmengleichheit eine Vergabe der Mandate nicht möglich, findet eine Stichwahl als Teil desselben Wahlgangs statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. In jedem Wahlgang können sich neue Wahlbewerber*innen zur Wahl stellen.
- (5) Wahlen von Personen, die als Vertreter*innen einer Gruppe entsandt werden, erfolgen nach Gruppen getrennt; die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit in der jeweiligen Gruppe erreicht werden muss.
- (6) Wer gewählt ist, hat der*dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären, ob sie*er die Wahl annimmt.
- (7) Im vertraulichen Teil des Sitzungsprotokolls werden die auf die einzelnen Wahlbewerber*innen entfallenden gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats aufgeführt.

§ 21

Eilentscheidungen und Umlaufverfahren

- (1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren herbeizuführen. Die für die Angelegenheit erforderliche Mehrheit ist zu berücksichtigen.
- (2) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senates nicht rechtzeitig im Umlaufverfahren herbeigeführt werden kann, entscheidet die*der Vorsitzende.

- (3) Die*der Vorsitzende hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Der Senat kann zu der Eilentscheidung Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist den von der Eilentscheidung Betroffenen zuzustellen.
- (4) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht für Wahlen.

§ 21 a

Durchführung von Sitzungen in Ausnahmefällen

- (1) In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, entscheidet die*der Vorsitzende, ob
 - 1. die Sitzung in physischer Anwesenheit der Senatsmitglieder stattfindet, soweit eine derartige Sitzung zulässig ist,
 - 2. ohne physische Anwesenheit der Senatsmitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder
 - 3. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit nach Maßgabe der Anforderungen der Nummer 1 und aus einer elektronischen Anwesenheit nach Nummer 2 stattfindet;
 bei ihrer*seiner Entscheidung berücksichtigt die*der Vorsitzende angemessen die schutzwürdigen Interessen der Gremienmitglieder. Sie*er kann zudem entscheiden, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren, in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden gefasst werden.
- (2) Die Öffentlichkeit der Sitzung wird durch eine Online-Übertragung der Sitzung in Echtzeit gewahrt. Dies gilt nicht für nichtöffentliche Teile der Sitzung.
- (3) Geheime Abstimmungen sind in verschlüsselter elektronischer Form zulässig, sofern hierbei die Anonymität der Stimmabgabe sichergestellt ist. Alternativ kann eine geheime Abstimmung auch nach der Sitzung auf postalischem Wege nach dem Prinzip der Briefwahl erfolgen.
- (4) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt im Umlaufverfahren.
- (5) Die Bestimmungen des § 21 a treten mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

V. Ständige Kommissionen und Ausschüsse

§ 22

Ständige Kommissionen

- (1) Der Senat wird durch folgende ständige Kommissionen beraten:
 - Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre (§ 16 Grundordnung)
 - Gleichstellungskommission (§ 15 Grundordnung)
 - Ethikkommission (Geschäftsordnung der Ethikkommission)
 - Bibliothekskommission (Verwaltungsordnung der Bibliothek)
 - ZSB-Kommission (Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Zentrale Studienberatungsstelle)
 - Kommission für Angelegenheiten des IMT (Verwaltungsordnung des IMT)
 - Kooperationskommission für Musik (Vertrag zwischen der Universität Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold)
- (2) Darüber hinaus bildet der Senat gemäß § 17 Grundordnung eine Kommission für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement, eine Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und eine Kommission für Planung und Finanzen:
 - a. Der Kommission für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement gehören als stimmberechtigte Mitglieder sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an. Nichtstimmberechtigte Mitglieder sind das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Präsidiums und die*der Leiter*in der Zentralen Studienberatungsstelle. Den Vorsitz soll das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Präsidiums führen.
 - b. Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören als stimmberechtigte Mitglieder sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, drei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an. Den Vorsitz soll das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Präsidiums führen, das der Kommission als nichtstimmberechtigtes Mitglied angehört.
 - c. Der Kommission für Planung und Finanzen gehören als stimmberechtigte Mitglieder sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an. Nichtstimmberechtigtes Mitglied ist die*der

Vizepräsident*in für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Den Vorsitz soll die*der Vizepräsident*in für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung führen.

Die Wahlen erfolgen nach Gruppen getrennt von den jeweiligen Mitgliedern im Senat. Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Über das Ergebnis der Wahlen ist Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen. Das Nähere zu den Aufgabenbereichen der vorstehenden Kommissionen legen das Präsidium und der Senat einvernehmlich fest.

- (3) Die ständigen Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Der Senat kann Angelegenheiten zur Behandlung an die ständigen Kommissionen überweisen.
- (4) Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen sollen dem Senat über Beratungsgegenstände von wesentlicher Bedeutung in einer Senatssitzung mündlich berichten und gewähren den Mitgliedern des Senats Einblick in die nichtvertraulichen genehmigten Teile der Protokolle über die Sitzungen.
- (5) Auf das Verfahren in den ständigen Kommissionen finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

§ 23

Weitere Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Der Senat kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben weitere Ausschüsse und Kommissionen gemäß § 12 Abs. 1 HG bilden. Mit der Erledigung der Aufgaben sind die Ausschüsse und Kommissionen aufgelöst. Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen sind verpflichtet, dem Senat über die Sitzungen Protokolle vorzulegen. Die Ausschüsse und Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.
- (2) Auf das Verfahren in den Ausschüssen und Kommissionen finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

VI. Organisatorische Regelungen

§ 24

Protokoll

- (1) Über die Sitzung des Senats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das mindestens folgende Angaben enthält:
 1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. eine Liste der Anwesenden,
 3. die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen,

4. der Wortlaut der zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen sowie die sonstigen erzielten Ergebnisse,
 5. ggf. Sondervoten.
- (2) Die Protokolle des Senats bestehen aus einem hochschulöffentlichen und einem vertraulichen Teil. In den vertraulichen Teil sind alle Beratungsgegenstände aufzunehmen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind, sowie sonstige vertrauliche Angelegenheiten.
 - (3) Das Protokoll ist von der*m Vorsitzenden und von der*m Protokollführer*in zu unterzeichnen. Jedem Senatsmitglied ist eine Abschrift des Protokolls innerhalb einer Frist von drei Wochen zuzustellen. Das Protokoll wird in der auf die Zustellung folgenden Senatssitzung genehmigt. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.
 - (4) Entsprechendes gilt für die Protokolle der Kommissionen und Ausschüsse des Senats.
 - (5) Die*der Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Senats unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekanntgegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach § 12 Abs. 1 Satz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 25

Weiterleitung und Veröffentlichung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse des Senats werden von der*m Präsident*in ausgefertigt und, soweit sie ministerieller Unterstützung bedürfen, dem Ministerium zugeleitet.
- (2) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in geeigneter Weise in der Universität, insbesondere auf den Webseiten des Senats, zu veröffentlichen.

§ 26

Rechts- und Verwaltungshilfe

Die administrative Vorbereitung der Sitzungen des Senats und der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse erfolgt durch die Universitätsverwaltung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27

Abweichungen und Änderungen

- (1) Ein Abweichen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats (§ 19 Abs. 3, qualifizierte 2/3-Mehrheit) möglich.
- (2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats (§ 19 Abs. 3, qualifizierte 2/3-Mehrheit) beschlossen werden.

§ 28

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die*der Vorsitzende. Wird der Entscheidung der*s Vorsitzenden widersprochen, so entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit (§ 19 Abs. 1).

§ 29

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats der Universität Paderborn vom 28. September 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 74/15 vom 28. September 2015 der Universität Paderborn), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 11. Mai 2020 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 18.20 vom 11. Mai 2020) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 9. September 2020.

Paderborn, den 27. Oktober 2020

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819